

2. Vergabekammer Bund: Vergaberechtliche Selbstreinigung erfordert effektive personelle Konsequenzen

Die 2. VK Bund hat in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 15.06.2015 – VK2 – 21/15) die Anforderungen konkretisiert, die an eine vergaberechtliche Selbstreinigung zu stellen sind. Danach kommt den personellen Konsequenzen besondere Bedeutung zu. Insoweit bestehende Defizite können nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden.

Unternehmen, die aufgrund des Verhaltens von Unternehmensangehörigen in schwerwiegende Rechtsverstöße involviert sind, können vergaberechtlich als unzuverlässig anzusehen sein (§ 97 Abs. 4 GWB). Sie sind dann mangels Eignung von dem Vergabeverfahren auszuschließen. Sogar ein dauerhafter Ausschluss in Form einer Vergabesperre kommt in Betracht (vgl. KG Berlin, Urteil vom 17.01.2011 – 2 U 4/06 Kart). Anerkannt ist, dass Unternehmen ihre Zuverlässigkeit durch sog. Selbstreinigung wiedererlangen können. Dies erfordert vier Maßnahmen: Kooperation bei der Aufklärung des Sachverhaltes, Kompensation von Schäden, Konsequenzen gegenüber involvierten Personen und Compliance für die Zukunft.

In dem entschiedenen Fall hatte der öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen von dem Vergabeverfahren mit der Begründung ausgeschlossen, die gezogenen personellen Konsequenzen seien unzureichend. Tatsächlich hatte sich die Unternehmensgruppe, die in der Vergangenheit in einen Kartellverstoß involviert war, offenbar darauf beschränkt, eine Umorganisation vorzunehmen. Sie hatte das am Vergabeverfahren beteiligte Tochterunternehmen neu gegründet und für den früheren Kartellverstoß mitverantwortliche Personen zu Geschäftsführern bestellt. Zwar hatten diese nur Gesamtvertretungsbefugnis und bei Vergabeverfahren zwingend die Rechtsabteilung einzuschalten. Dies aber genügte auch der zur Nachprüfung angerufenen Vergabekammer Bund nicht. Sie bestätigte den Ausschluss: Eine effektive Kontrolle der Verantwortlichen und die nötige Zuverlässigkeit würden nicht ausreichend gewährleistet. Da die Selbstreinigung die kumulative Umsetzung aller vier Maßnahmenbereiche erfordere, könnten die Defizite im personellen Bereich nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden.

Für die Praxis verdeutlicht diese Entscheidung, dass die Selbstreinigung sehr ernst zu nehmen ist. In Vergabeverfahren werden von den Bietern in Eigenerklärungen Angaben zur Beteiligung an bestimmten Gesetzesverstößen und zu den zur Selbstreinigung ergriffenen Maßnahmen verlangt. Es ist dringend zu raten, dazu vollständige und aussagekräftige Angaben zu machen. Denn neben der eigentlichen Verfehlung, hier die Kartellabsprache, können sowohl falsche Angaben in der Eigenerklärung als auch eine unzureichende Selbstreinigung als Beleg für die mangelnde vergaberechtliche Zuverlässigkeit gesehen werden und für sich genommen zum Ausschluss führen.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
